



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV für Zuwendungen an den Verein Jugendorchester Ahrensburg e.V.

Liebe Unterstützerin,
lieber Unterstützer,

bis zu einem Betrag von 300 Euro können Sie diesen Beleg zusammen mit einer Buchungsbestätigung Ihrer Bank (beispielsweise einem Kontoauszug) als Zuwendungsnachweis gegenüber dem Finanzamt verwenden. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer (bzw. sonstige Identifizierungsmerkmale) von Ihnen als Zuwendendem/ Zuwendender und der Verein Jugendorchester Ahrensburg e.V. als Empfänger, der Betrag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung erkennbar sein.

Der Verein Jugendorchester Ahrensburg ist wegen Förderung der Jugendhilfe, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie von Kunst und Kultur nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Stormarn vom 11. Juni 2026 unter der Steuernummer 30/299/71695 für den letzten Veranlagungszeitraum von 2022 bis 2024 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Der Verein Jugendorchester Ahrensburg e.V. ist auf dieser Grundlage berechtigt, für Zuwendungen, die bis zum 11.06.2031 für die genannten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der o.g. Zwecke verwendet wird.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr Verein Jugendorchester Ahrensburg e.V.